



Merkblatt ZiE–Nr. 1 - Allgemeine Hinweise zur Erlangung

- **einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE)
nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und/oder**
- **einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBg)
nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO**

(Fassung September 2018)

Anlagen: - Antragsformular
- Vollmachtformular

0 Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 BayBO und/oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO. Sie sollen den am Bau Beteiligten ermöglichen, rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwendung eines Bauprodukts bzw. einer Bauart ohne Verwendbarkeitsnachweis

- das Erfordernis einer ZiE / vBg zu erkennen,
- die für die Beantragung der ZiE / vBg erforderlichen Unterlagen und Nachweise in Auftrag zu geben bzw. zusammenzustellen und
- mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen einen Antrag auf ZiE / vBg zu stellen.

Ergänzend zu diesem Merkblatt bestehen für bestimmte Bauprodukte und Bauarten weitere Merkblätter mit fachbezogenen Hinweisen. Die Merkblätter sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)

(www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/einzelfall/index.php) abrufbar.

Das Antragsformular dient - gewissermaßen als Checkliste – auch für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen. Soll der Antrag von einem Projektbeteiligten im Auftrag des Bauherrn gestellt werden, kann das Vollmachtformular verwendet werden.

1 Wichtige Regelungen der BayBO für Bauprodukte und Bauarten

1.1 Was sind Bauprodukte und Bauarten im Sinne der BayBO?

Die BayBO definiert Bauprodukte und Bauarten wie folgt:

Art. 2 Abs. 11 BayBO

„Bauprodukte sind

- 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 [BauPVO], die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
 - 2. aus ihnen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,*
- wenn sich deren Verwendung auf die Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken.“*

Baustoffe sind z.B. Mauersteine, Zement, Beton, Stahl, Glas, Holz und Dämmstoffe.

Bauteile können z.B. Deckenträger, Treppen, Türen, Fenster und Fertigbauteile aus Stahl, Stahlbeton, Holz, Mauerwerk oder Kunststoffen sein.

Unter Anlagen fallen auch Feuerungsanlagen sowie Anlagen für Klima und Lüftung.

Als Bausatz werden nach BauPVO Bauprodukte bezeichnet, die von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht werden.

Art. 2 Abs. 12 BayBO

„Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“

Bauprodukte und Bauart müssen sicher sein. Daher ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

1.2 Allgemeine Verwendbarkeitsnachweise

1.2.1 Bauprodukte

- CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen gemäß Art. 16 Abs. 1 BayBO verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den für das

entsprechende Bauvorhaben festgelegten Anforderungen nach BayBO entsprechen.

- Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn es für sie Technische Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 1 BayBO (bekanntgemacht in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB)) gibt und sie von diesen nicht wesentlich abweichen.
- Gibt es keine Technische Baubestimmungen, können Bauprodukte verwendet werden, wenn sie einer allgemein anerkannten Regel der Technik entsprechen.
- Gibt es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regel der Technik oder weicht das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich ab, kommt als allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) in Betracht.
- Untergeordnete Bauprodukte können verwendet werden, wenn sie in den BayTB gelistet sind.

1.2.2 Bauarten

- Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn es für sie Technische Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 1 BayBO gibt und wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.
- Darüber hinaus dürfen Bauarten angewendet werden, wenn es für sie allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.
- Weicht eine Bauart von den Technischen Baubestimmungen wesentlich ab oder gibt es keine allgemein anerkannte Regel der Technik, kommen als allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) in Betracht.

Hinweis: Die gültige Fassung der BayTB ist auf der Homepage des StMB (www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/eingefuehrtetechnischebestimmungen/index.php) abrufbar.

1.3 Vorhabenbezogene Verwendbarkeitsnachweise

1.3.1 Bauprodukte

Liegen die in Ziffer 1.2.1 genannten Bedingungen nicht vor, können Bauprodukte dennoch verwendet werden, wenn dazu eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 BayBO erteilt wurde.

Hinweis: Für auf Grund der BauPVO CE-gekennzeichnete Bauprodukte kann keine Zustimmung im Einzelfall erteilt werden.

Die ZiE ist die Nachweisform für neue und innovative Bauprodukte, aber auch für Bauprodukte, die wesentlich von Technischen Baubestimmungen, von einer abZ oder einem abP abweichen.

1.3.2 Bauarten

Neben den in Ziffer 1.2.2 beschriebenen Fällen kann eine Bauart auch angewendet werden, wenn dazu eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) nach Art. 15 Abs.2 Satz 1 Nr.2 erteilt wurde.

Die vBg ist die Nachweisform für neue und innovative Bauarten, aber auch für Bauarten, die wesentlich von Technischen Baubestimmungen, von einer aBg oder einem abP abweichen.

Außerdem bietet die vBg die Möglichkeit, Anwendungsregeln für auf Grund der BauPVO CE-gekennzeichnete Bauprodukte zu schaffen, die auf Grund ihrer Leistungserklärung sonst nicht einsetzbar wären.

1.3.3 Wann ist eine ZiE und/oder vBg erforderlich?

Eine ZiE / vBg ist also immer dann erforderlich, wenn das Bauprodukt bzw. die Bauart wesentlich von einer Technischen Baubestimmung, einer abZ / aBg oder einer abP abweicht.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfall kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO) bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung von abZ, aBg bzw. abP (Art. 18 und 19 BayBO) zuständig ist.

2 Antrag für eine ZiE / vBg

2.1 Wofür kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf ZiE / vBg kann immer nur für die Verwendung eines bestimmten Bauprodukts und/oder einer bestimmten Bauart bei einem bestimmten Bauvorhaben gestellt werden. Sollen bei einem Bauvorhaben verschiedene Bauprodukte und/oder Bauarten ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden, so ist für jedes Bauprodukt und/oder jede Bauart ein gesonderter Antrag zu stellen.

2.2 Wer kann den Antrag stellen?

Den Antrag auf ZiE / vBg kann jeder der am Bau Beteiligten (Bauherr oder z.B. der Entwurfsverfasser, der Fachplaner, der Generalunternehmer, der Hersteller des Bauproduktes oder die ausführende Baufirma) stellen. Wird der Antrag nicht vom Bauherrn gestellt, sollte aus dem Antrag eindeutig hervorgehen, dass dieser über Art und Umfang des Antrages auf ZiE / vBg informiert ist.

Soll ein Antrag „im Auftrag“ gestellt werden, ist eine vom Bevollmächtigenden unterschriebene Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

2.3 Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist in einfacher Fertigung zu stellen an:

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Postfach 22 12 53

80502 München

oder per E-Mail an ZiE@stmb.bayern.de

Ausnahme:

Sollen denkmaltypische Bauprodukte in Baudenkmälern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden, ist der Antrag an die für das Bauvorhaben zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu richten (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Ist der Antrag nicht an die untere Bauaufsichtsbehörde gerichtet, sollte diese eine Kopie des Antrags erhalten. Zudem sollte der Antrag dem Bauherrn (sofern er nicht selbst den Antrag stellt) und nach Möglichkeit auch den

weiteren am Bauvorhaben Beteiligten (z.B. Entwurfsverfasser, Prüflingenieur, Prüfamt oder Prüfsachverständiger) zur Kenntnis gegeben werden,

2.4 Welche Angaben muss der Antrag (mindestens) enthalten?

Im Antrag sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- (1) Ausführliche Beschreibung des beantragten Bauprodukts und/oder der beantragten Bauart einschließlich der beim Bauvorhaben vorgesehenen Verwendung
 - a) Im Falle einer „Neuentwicklung“, d.h. für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart besteht weder eine einschlägige technische Regel noch eine abZ / aBg oder ein abP, ist eine ausführliche Beschreibung des beantragten Bauprodukts und/oder der beantragten Bauart einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen erforderlich.
 - b) Im Falle einer oder mehrerer wesentlichen(r) Abweichung(en) von Technischen Baubestimmungen oder abZ / aBg bzw. abP bedarf es einer abschließenden Darstellung der beantragten wesentlichen Abweichung(en) einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen.
- (2) Übersichtspläne mit vollständiger farbiger Kennzeichnung der Verwendungsorte des Antragsgegenstandes bei dem Bauvorhaben sowie erforderlichenfalls Detail- und Konstruktionspläne
- (3) genaue Bezeichnung und Adresse des Bauvorhabens
- (4) Antragsteller, Bauherr, zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und als Gutachter eingeschaltete sachverständige Person bzw. Stelle sowie erforderlichenfalls Prüflingenieur, Prüfamt oder Prüfsachverständiger, jeweils mit genauer Anschrift
- (5) Information, wenn für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart bereits von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes eine ZiE / vBg erteilt oder ein Antrag für eine abZ / aBg oder ein abP gestellt wurde.

2.5 Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

Der Antragsteller hat für das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart nachzuweisen, dass es/sie für das bestimmte Bauvorhaben verwendbar im Sinn des Art. 3 Satz 1 BayBO ist, d.h., dass von ihm/ihr keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.

Für den Nachweis hat der Antragsteller ein objektbezogenes Gutachten einer sachverständigen Person bzw. Stelle vorzulegen, wie z.B. einer auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO) oder für die Erteilung von abP bauaufsichtlich anerkannten Stelle. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die Auswahl des Gutachters mit dem StMB abzustimmen. Das Gutachten muss – erforderlichenfalls auf der Grundlage von Untersuchungen und Prüfungen – zu der Frage Stellung nehmen, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das beantragte Bauprodukt und/oder die beantragte Bauart bei dem bestimmten Bauvorhaben verwendbar im Sinne des Art. 3 Satz 1 BayBO ist.

3 Erteilung einer ZiE / vBg

3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer ZiE / vBg

Die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall / vorhabensbezogenen Bauartgenehmigung setzt

- zum einen eine abschließende und zweifelsfreie Beschreibung des beantragten Bauprodukts bzw. der beantragten Bauart und
- zum anderen einen ausreichenden Nachweis für die Verwendbarkeit im Sinne des Art. 3 Satz 1 BayBO voraus.

3.2 In welcher Form wird eine ZiE / vBg erteilt?

Eine ZiE / vBg wird als Verwaltungsakt in Form eines Zustimmungs- bzw. Genehmigungsbescheides erteilt. Der Bescheid ergeht an den Antragsteller; eine Kopie erhalten stets der Bauherr und die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sowie erforderlichenfalls weitere der am Bauvorhaben Beteiligten.

3.3 Welche Gebühren fallen an?

Für die Bearbeitung des Antrages auf ZiE / vBg einschließlich der Erteilung des Bescheides wird auf der Grundlage des Kostengesetzes (KG) eine Gebühr erhoben, die unter Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des Zustimmungs- bzw. Genehmigungsgegenstandes bemessen wird. Das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz sieht z.Z. einen Kostenrahmen zwischen 30 € und 4.500 € vor. Der Antragsteller ist auch Kostenschuldner. Falls der Antrag im Auftrag eines Vollmachtgebers gestellt wurde, ist der Vollmachtgeber der Kostenschuldner. Dazu ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

4 Bestimmungen einer ZiE / vBg

4.1 Worauf erstreckt sich eine ZiE / vBg?

Der Zustimmungs- / Genehmigungsbescheid erstreckt sich im Falle der Nr. 2.4 (1) a) auf das gesamte Bauprodukt bzw. die gesamte Bauart und dessen / deren Verwendung, im Falle der Nr. 2.4 (1) b) nur auf die beantragten wesentlichen Abweichungen.

4.2 Auflagen und Bedingungen einer ZiE / vBg

Der Zustimmungs- / Genehmigungsbescheid enthält Auflagen und Bedingungen, unter denen die ZiE / vBg erteilt wird, z.B. insbesondere:

- (1) Abmessungen, Zusammensetzung, Werkstoffeigenschaften des Bauprodukts
- (2) bei Bauarten Anforderungen an das Personal, die Erfahrung und die technische Ausstattung der ausführenden Firma sowie Vorgaben, Arbeitsschritte, Details, Überwachungsmaßnahmen und Dokumentation für deren Durchführung
- (3) Maßgaben aus der gutachtlichen Stellungnahme
- (4) bei Bauarten Übereinstimmungserklärung nach Art. 15 Abs. 5 BayBO, bei Bauprodukten Übereinstimmungserklärung und ggfs. Zertifikat nach Art. 21 BayBO
- (5) Überwachungsauflagen für das auszuführende Bauvorhaben bzw. Bauteil

5 Weitergehende Auskünfte

Weitergehende Auskünfte geben – je nach Antragsgegenstand – die Referate 27, 28 und 29 des Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Telefon: 089 2192-02 (Vermittlung)

Telefax: 089 2192-13350 (zentral)

E-Mail: ZiE@stmb.bayern.de